



öffentlich

Gebühren Erddeponien und Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Ausschuss für Umwelt und Technik	öffentlich	am 24.06.2024	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	am 15.07.2024	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Die Benutzungsgebühren gem. § 23 der Abfallwirtschaftssatzung werden für die neuen Deponieklassen 0 und I der Deponien Albstadt „Schönbuch“ und Balingen „Hölderle“ für den Zeitraum 1.8. – 31.12.2024 gemäß der Gebührenkalkulation nach Anlage 1 wie in Anlage 2 dargestellt beschlossen.
2. Die Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung wird, wie in der Anlage 3 dargestellt, beschlossen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik am 24. Juni 2024, wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: Anlage 1_neu_DS_Gebührenkalkulation_Erddeponien_
Anlage 2_neu_DS_Gebührenkalkulation_Erddeponien_
Anlage 3_DS_Gebührenkalkulation_Erddeponien
Anlage 4_DS_Gebührenkalkulation_Erddeponien



öffentlich

Gebühren Erddeponien und Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung

Sachverhalt:

1. Gebührenkalkulation – Benutzungsgebühren für die Deponien ab 1.8. bis 31.12.2024

Grundsätzliches

Seit dem 1.7.2018 betreibt der Zollernalbkreis die beiden Erddeponien „Schönbuch“ in Albstadt und „Hölderle“ in Balingen als eine öffentliche Einrichtung für die Entsorgung von Erdaushub und Bauschuttabfällen.

Bislang werden auf beiden Erddeponien nur Abfälle angenommen, welche den Zuordnungswerten der Deponieklasse -0,5 entsprechen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.10.2017 (DS KT-Nr. 30/2017) über das künftige Konzept zur Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt beraten und die Notwendigkeit der Errichtung der erforderlichen Deponiekapazitäten für Bauschutt und gering belasteten Bodenaushub (DK 0 und DK I) bejaht.

Am 7.7.2022 wurden die beiden Planfeststellungsbeschlüsse für den Ausbau und Betrieb einer DK 0 und einer DK I Deponie an den Deponiestandorten „Schönbuch“ Albstadt und „Hölderle“ Balingen durch das Regierungspräsidium Tübingen erlassen.

In der Sitzung vom 18.7.2022 (DS KT-Nr. 19/2022) hat der Kreistag beschlossen die Erddeponien Deponien „Schönbuch“ in Albstadt und „Hölderle“ in Balingen zu DK 0/I-Deponien auszubauen.

Die Vergabe der Bauleistungen erfolgte durch Beschluss des Kreistags in der Sitzung vom 11.12.2023 (DS KT-Nr. 38/2023).

Dank des zügigen Baufortschritts werden wir in der Lage sein, an beiden Standorten, bereits ab August 2024 auf Teilflächen DK 0 und DK I Material annehmen zu können.

Die Gebühren für die Erddeponien wurden letztmals für die Kalenderjahre 2023/2024 kalkuliert und in der Sitzung des Kreistags am 12.12.2022 beschlossen.

Die Kalkulation der Gebühren für die Erddeponien umfasste damals aber nur Abfälle der Deponieklasse -0,5.

Für die Annahme von Abfällen der neuen Deponieklassen 0 und I werden zusätzliche Gebührensätze benötigt.

Somit wurde für den Zeitraum 1.8. – 31.12.2024 eine neue Kalkulation für alle Deponieklassen aufgestellt.

In der Kalkulation werden 111.717 € aus der Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2020 berücksichtigt.



öffentlich

Gebührenbedarf

Als Grundlage für die Ermittlung des Gebührenbedarfs dienen alle im Kalkulationszeitraum voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge. Die Basis bildet hierbei die aktuelle Haushaltsplanung für das Jahr 2024.

Bei voraussichtlich anfallenden Aufwendungen in Höhe von 1.586.575 € und Erträgen mit 281.711 € ergibt sich für die Kalkulationsperiode 1.8. – 31.12.2024 somit ein Gebührenbedarf in Höhe von 1.304.864 €. (Anlage 1)

Die Erträge und Aufwände werden verursachergerecht der jeweiligen Deponieklasse zugeordnet.

Der Gebührenbedarf teilt sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche auf:

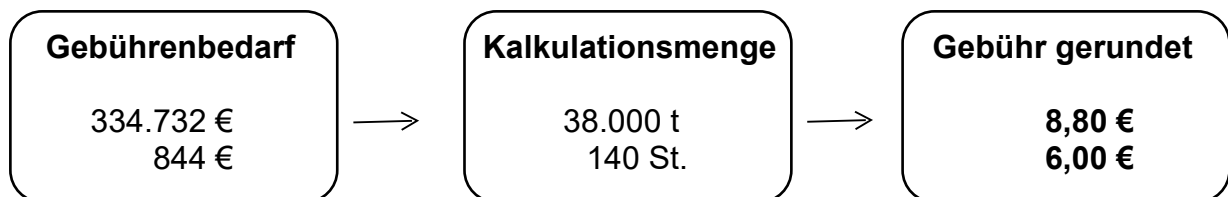
- DK -0,5 335.577 €
- DK 0 484.644 €
- DK I 484.643 €

Für die Berechnung der Gebühren stellen die voraussichtlichen Abfallmengen im Kalkulationszeitraum die Rechengröße dar.

Für die Planfeststellung wurden die voraussichtlichen DK 0 und DK I Anliefermengen im Rahmen einer detaillierten Bedarfsanalyse für den Zollernalbkreis ermittelt. Die Analyse wurde durch die Schmidt/Bechtle GmbH durchgeführt. Diese Mengen dienen als Grundlage für die erstmalige Kalkulation.

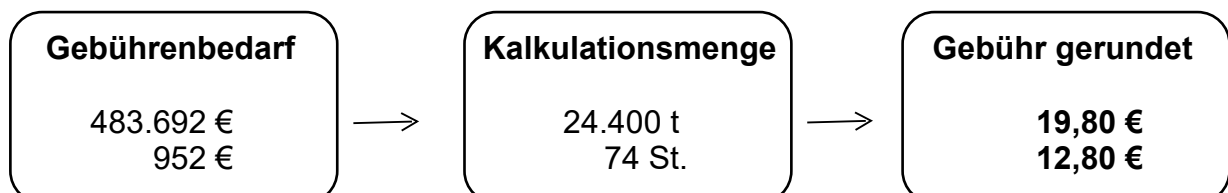
Die so errechneten Gebühren betragen:

DK -0,5:



Für die **Gebühren der Erddeponien DK -0,5** ergeben sich somit **keine Änderungen**.

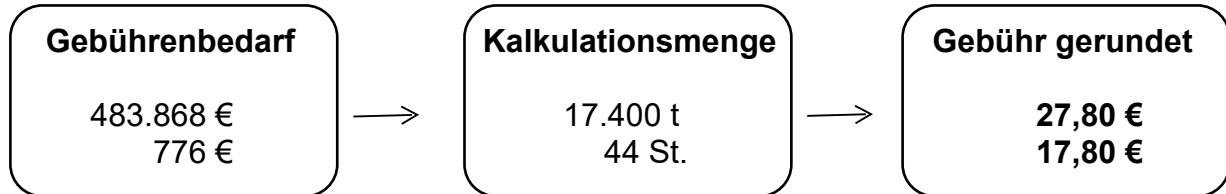
DK 0:





öffentlich

DK I:



Kleinmengengebühren

Für Wiegungen unterhalb der Mindestlast der eingesetzten Deponiewaagen in Höhe von 1.000 kg wird eine separate Kleinmengengebühr berechnet. Die Kleinmengengebühr wird je Anlieferung erhoben.

Die **Kleinmengengebühren** für Anlieferungen bis 1.000 kg **belaufen sich im Kalkulationszeitraum auf:**

- DK -0,5 6,00 €/Anlieferung
- DK 0 12,80 €/Anlieferung
- DK I 17,80 €/Anlieferung

Kostendeckung

Für die Gebühren im Bereich der **Deponien Albstadt „Schönbuch“ und Balingen „Hölderle“** gestaltet sich der Kostendeckungsgrad für die Kalkulationsperiode 1.8. – 31.12.2024 wie folgt:

Gebührenbedarf gesamt	1.304.864 €
Gebührenaufkommen Erdaushub	1.301.240 €
Gebührenaufkommen Kleinmengenanlieferungen	2.562 €
Gebührenaufkommen gesamt	1.303.802 €
Über-/Unterdeckung	- 1.062 €
Deckungsgrad	99,92%
Über-/Unterdeckung %	- 0,08%

Der jeweilige Ausgleich dieser geringen Unterdeckungen wird sich in den Folgekalkulationen nur geringfügig auf die künftige Gebührenhöhe auswirken.

Für die Annahme der Abfallarten Gießereisand, asbesthaltige Abfälle sowie Mineralwolle bei der Deponie Albstadt gelten die derzeit gültigen Gebührensätze der Kreismülldeponie Hechingen (§ 24 der Abfallwirtschaftssatzung).



öffentlich

Belastbare Zahlen liegen derzeit noch nicht vor und es besteht kein Leistungsunterschied zwischen der Deponie Albstadt „Schönbuch“ und der Kreismülldeponie.

Die Kleinmengengebühr wird an die Mindestlast der vorhandenen Waagen in Albstadt mit 1.000 kg angepasst.

Die Gebühren betragen:

		Gebühr
Gießereisand	t	20,00 €
Kleinmengen bis 1.000 kg	Anlieferung	14,00 €
Asbesthaltige Abfälle	t	221,00 €
Kleinmengen bis 1.000 kg	Anlieferung	155,00 €
Mineralwolle	t	295,00 €
Kleinmengen bis 1.000 kg	Anlieferung	207,00 €

2. Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung

Die aktuell geltende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung geht auf die Abfallwirtschaftssatzung vom 13. Dezember 2022 zurück. Diese wurde letztmalig mit Wirkung zum 1.1.2024 geändert.

Mit der Kalkulation der Deponiegebühren für die neuen Deponieklassen DK 0 und DK I in Albstadt und Balingen ergeben sich für die Selbstanlieferung auf den beiden Deponien Albstadt und Balingen neue Gebührensätze.

Neben den sich aus der genannten Kalkulation ergebenden Änderungen werden in der Änderungssatzung auch noch weitere inhaltliche Anpassungen umgesetzt.

In der Abfallwirtschaftssatzung ergeben sich demnach folgende Änderungen:

- Die Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Entsorgung pflanzlicher Abfälle in § 3 Abs. 3 Nr. 1 werden entsprechend der aktuellen, mit dem Umweltministerium Baden-Württemberg abgestimmten, Vorgaben angepasst und die „Anlage 1“ bezüglich der Vorgaben für das Verbrennen von Baum und Heckenschnitt sowie sonstigen pflanzlichen Abfällen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 eingefügt.
- In § 3 Abs. 3 Nr. 2 wird die für eine Befreiung von der Biotonne nachzuweisende Grundstücksfläche von 50 m²/Person auf 25 m²/Person reduziert.
- In den §§ 4 Abs. 2 S. 1 und Nr. 2, 10 S. 1, 12 Abs. 5 S. 3, Abs. 5 Nr. 1 S. 2, 3, 4 und 6, 13 Abs. 1 S. 2, 14 Abs. 1 S. 3 werden Rechtschreibung und Leerzeichen korrigiert.
- § 12 Abs. 7 wird gestrichen, aus § 12 Abs. 8 wird Abs. 7 und aus § 12 Abs. 9 wird Abs. 8



öffentlich

- In den §§ 14 Abs. 1 und 24 Abs. 1 werden Erläuterungen hinsichtlich der jährlichen Sperrmüllabholung/-anlieferung ohne Erhebung zusätzlicher Gebühren eingefügt. Sowie in § 19 Abs. 6 S. 1 und 7 S. 1 das Wort „den“ vor Fraktionen eingefügt.
- In § 24 Abs. 2 werden die neu kalkulierten Gebühren für die Deponieklassen 0 und I ergänzt, sowie die Kleinmengengebühr mit 1.000 kg an die Mindestlast der in Albstadt und Balingen vorhandenen Waagen angepasst.
- Der § 26 Abs. 1 S. 2 wird dahingehend ergänzt, dass eine Abmeldung von der öffentlichen Abfuhr auch mündlich zur Niederschrift erfolgen kann.
- Im § 28 Abs. 1 Nr. 4 Ordnungswidrigkeiten werden die Regelungen der §§ 8 Abs. 1, und 10 bezüglich der ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfälle als separater Tatbestand eingefügt.
- In § 28 Abs. 1 Nr. 7 werden zur Konkretisierung die §§-Zeichen vor den Paragraphen 14 und 15 ergänzt.
- Der § 28 Abs. 1 wird um Nr. 12 ergänzt und damit die Missachtung der Betriebs- und Benutzungsordnungen oder die Anweisungen des Personals für ordnungswidrig erklärt.

In der Anlage 3 wird die zur Beschlussfassung vorgesehene Änderungssatzung zum 1.8.2024 dargestellt.

Die Anlage 4 enthält die Synopse der aktuellen und der ab 1.8.2024 gültigen Fassung der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises.